



Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen – Entschädigungssatzung – in der Fassung vom 23.07.2020

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO, BayRS 2020-3-1-1) in der Fassung vom 23.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Entschädigung, Sitzungsgelder

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für den allgemeinen Mandatsaufwand eine monatliche Entschädigung (Art. 14a Abs. 1 LKrO) in Höhe von 50,00 €. Kreisrätinnen und Kreisräte, die das eingeführte Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich zur Entschädigung für den allgemeinen Mandatsaufwand eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 50,00 €. Damit ist auch eine gelegentliche Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen (z. B. für Ehrungen, Gratulationen u. dgl.) abgegolten.

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums, an der sie überwiegend teilgenommen haben, eine Entschädigung. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus:

a) einem Sitzungsgeld von 70,00 €;

b) einer Fahrtkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort. Der Entschädigungsbetrag wird auf volle € aufgerundet. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Reisekostengesetz, wonach die Fahrtkostenentschädigung auf die Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beschränkt wird, findet keine Anwendung. Für eine zweite oder weitere Sitzung am gleichen Tag wird eine Fahrtkostenentschädigung zusätzlich nicht gewährt.

§ 2

Ersatzleistungen

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten ferner für Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Diese Leistungen werden nur auf Antrag ausbezahlt.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 LKrO) wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbständig Tätige (Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 LKrO) erhalten eine pauschale Entschädigung von 20,00 € je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählt auch die An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.

(4) Studierende sowie Personen im Sinne des Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 LKrO, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je angefangener Sitzungsstunde eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Entschädigung für Fraktionssitzungen

(1) Die Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten jährlich für bis zu 15 nachgewiesene Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2 Buchst. a. Für mehrtägige Fraktionsklausuren wird die Entschädigung für jeden Tag gewährt. Dieses Fraktionssitzungsgeld wird nur für die bei der Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder ausbezahlt. Eine dieser Sitzungen darf außerhalb des Landkreises Freising, jedoch nicht außerhalb Bayerns stattfinden. Für diese Sitzung werden neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten erstattet. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden. Fahrtkosten werden bis zur Wohnung erstattet. Jedes Fraktionsmitglied erhält höchstens Reisekosten für zwei Tage einschließlich eines Übernachtungsgeldes. Die Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

(2) Die Regelungen gelten für die Mitglieder der Parteien und Wählergruppen, die keinen Fraktionsstatus haben, entsprechend.

§ 3a

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder; Entschädigung

Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Kreistagsmitglieder ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

§ 4

Entschädigung für den Fraktionsvorsitz

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Sprecher/innen der Parteien und Wählergruppen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € monatlich und weitere 10,00 € monatlich je Mitglied der Fraktion/Partei und Wählergruppe. Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher/innen können verlangen, dass die Entschädigung in einem von ihnen bestimmten Verhältnis auf mehrere Personen aufgeteilt wird.

§ 5

Weitere/r Stellvertreter/in der Landrätin/des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO

(1) Der/die vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter/in der Landrätin/des Landrats erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €.

(2) Daneben erhält der/die weitere Stellvertreter/in für

Dienstfahrten, die in Ausübung seiner/ihrer Funktion mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte durch Kreisrätinnen und Kreisräte

(1) Für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen im Auftrag der zuständigen Kreisorgane gelten § 1 Abs. 2 Buchst. b (Fahrtkosten) und § 2 (Ersatzleistungen) entsprechend.

(2) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Wegstreckenentschädigungen werden nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz berechnet. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes ist nicht anzuwenden. Fahrtkosten werden bis zur Wohnung erstattet. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 7

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 6 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

§ 8

Bei Auslegungsfragen oder in besonderen Einzelfällen entscheidet die Landrätin/der Landrat in sinngemäßer Anwendung dieser Satzung.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen vom 12.05.2014 mit den Änderungen vom 25.07.2014 und vom 15.03.2016 außer Kraft.

Freising, 23.07.2020

Landratsamt Freising
gez.
Helmut Petz
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV); Abkochenordnung für die Trinkwasserabnehmer der Wasserversorgung VG Zolling

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

(1) Das Wasser, welches in den Gebieten

Gemeinde Zolling nur die Gemeindeteile Abersberg, Anglberg, Eichenhof, Flitzing, Hacklschwaig, Hartshausen, Haun, Holzen, Krazerimbach, Moos, Moosmühle, Oberzolling, Siechendorf, Thann, Wilertshausen und Zolling

Gemeinde Haag an der Amper nur die Gemeindeteile Haun und Unterschwaig

Gemeinde Wolfersdorf nur das Gebiet ‚Zum Fürst‘

entnommen wird, darf ab sofort zum unmittelbaren Genuss (Trinkwasser), zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Säfte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Eiswürfel etc.) oder bei der Behandlung von Lebensmitteln (z.B. Waschen von Salat und Gemüse) nur in abgekochtem Zustand verwendet werden (Das Wasser einmal sprudelnd aufkochen -ca. 100 °C- und anschließend im geschlossenen Behältnis circa zehn Minuten stehen lassen).

(2) Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wie z. B. Ess- und Trinkgeschirr können in Geschirrpülautomaten bei einer Temperatur von 60° C oder darüber gereinigt werden. Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss ab sofort ebenfalls abgekochtes Wasser verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten.

(3) Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

(4) Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 24. August 2020

Diepold
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/gewerbeamte.html>

Diese Verfügung gilt solange bis eine entsprechende Aufhebung (auf Grund der Überprüfungen der Abteilung Gesundheitswesen) erfolgt.